

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinade

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 „Gebühren“ der Friedhofsordnung vom 9.12.2025 hat der Kirchenvorstand der **Ev. luth. Kirchengemeinde Heinade** für den Friedhof in Heinade am 9.12.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre: | 970,00 € |
| b) Für Personen bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre: | 516,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: | 1.080,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 36,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 25 Jahre: | 728,00 € |
| 4. Urnenreihengrab mit Kennzeichnung – Urnenanlage -: | |
| a) Für 25 Jahre -: | 1.588,00 € |

(In den Grabgebühren enthalten sind: die Grabstätte, die Namensplatte, das Eingraben der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung.)

5. Einzelwahlgrabstätte für je eine Erd- und Urnenbeisetzung in einem extra ausgewiesenen Gräberfeld:
- | | | |
|---|---|------------|
| a) Für 30 Jahre - | : | 1.080,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | | 36,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 „Allgemeines“ der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß den Nummern Nummer 2b oder 5b zur Anpassung an die neue Ruhezeit

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 „Wahlgrabstätten der Friedhofsordnung“) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach den Nummern 2b. oder 5b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird vom Friedhofsträger, im Namen und für Rechnung des Gebührenschuldners, ein Fachunternehmen gesondert beauftragt.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 30,00 € |
| 2. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | |
| Für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsrechtes zzgl. bei der Verlängerung von Nutzungsrechten: | 2,50 € |

IV. Gebühren für die vorzeitige Einebnung:

Gemäß § 18 der Friedhofsordnung:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Je Grabstelle und Jahr: | 15,00 € |
|----------------------------|---------|

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft.

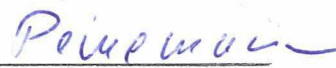
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25. März 2003 außer Kraft.

Heinade, den 15.12.2025

Der Kirchenvorstand:

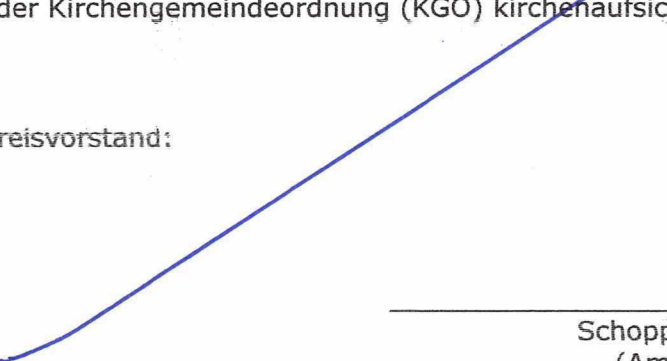



Vorsitzende/r:


Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß ~~§ 66 Absatz 1 i. V. m.~~ Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Hameln, den
Im Auftrag

L. S. 

Schoppe-Holzapfel
(Amtsleitung)

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HOLZMINDEN-BODENWERDER
- DER KIRCHENKREISVORSTAND -

GENEHMIGUNG

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinade hat am 09.12.2025 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bodenwerder beschlossen.

Den Beschluss und die Friedhofsordnung genehmigen wir gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung.

Hameln, den 22. Dezember 2025

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:





Schoppe-Holzappel
(Kirchenrätin)

